# Ausstellungsbedingungen Biogartenmesse 2017

#### 1. Veranstalter

Der Veranstalter der Biogartenmesse ist die Viridea-Biogartenmesse gemeinnützige Unternehmergesellschaft (nachfolgend auch Viridea und/oder Veranstalter genannt) mit Sitz in der Höchster Straße 2 in 65203 Wiesbaden. Die technische Durchführung vor Ort wird von Viridea umgesetzt. Viridea stellt einen Marktmeister/Marktmeisterin. Er/Sie ist verantwortlich für die Aussteller-, Kassenzelte-, Pflanzengarderobe- und Sicherheitsdienst. Seinen/Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter Viridea-Biogartenmesse gem. UG über sein Unternehmen und die ausgestellten Produkte, sowie über andere Ausstellungsgegenstände alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Ausstellungsflächen jeder Art können nicht an Dritte weiter vermietet werden.

Das Warenangebot und deren Gewichtung muss mit denen auf dem Anmeldungsformular gemachten Angaben übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall oder ändert der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung sein Warenangebot oder deren Gewichtung gegenüber den Angaben der Anmeldung, kann der Veranstalter auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen den Aussteller von der Teilnahme an der Biogartenmesse ausschließen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden. Die Aussteller verpflichten sich mit Annahme des Mietvertrages alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer der Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

Es werden ausschließlich durch einen ökologischen Anbauverband (oder mind. EU-Siegel) zertifizierte Pflanzen und Lebensmittel als Ware zugelassen. Eine Kopie der Zertifizierung ist mit der Anmeldung einzureichen. Das Bio-Siegel muss an jedem Pflanztopf sichtbar angebracht sein. Mindestens 80% der angebotenen Pflanzen muss aus eigener Produktion stammen. Umverpackungen der Pflanzen aus Plastikfolie sowie Tragetüten aus Plastik sind nicht zulässig.

# 3. Anmeldung/Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme kann nur mit der fristgerechten Zusendung des für die Biogartenmessen geltenden, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars entgegen genommen werden. Mit Eingang der Rechnung durch Viridea-Biogartenmesse gem. UG beim Aussteller ist der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen. Ungenügend ausgefüllte oder zu spät eingereichte Anmeldungen können durch den Veranstalter zurückdeweissen werden.

## 4. Standbereitstellung

Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, die Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage oder eine bestimmte Größe besteht jedoch nicht.

Der Veranstalter ist jederzeit dazu berechtigt, die Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternative Zulassung von Ausstellern vorzunehmen. Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Viridea-Biogartenmessse gem. UG. Dem Aussteller wird eine Freifläche mit Gehölzbestand, evtl. Parkeinrichtungsgegenstände vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Parkeinrichtungen und Gehölzbeständen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt oder in sonstiger Weise bearbeitet werden.

# 5. Standmiete/Zahlungsziel

Die Standmiete wird in EURO auf Grundlage des auf den Anmeldeformularen angegebenen Mietpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Eine Teilrechnung über 50 % der gesamten Ausstellergebühren geht dem Aussteller nach Anmeldung zu. Diese Anzahlung von 50 % der Ausstellergebihren ist sofort nach Anmeldung und Rechnungserhalt fällig. Die Restzahlung ist bis zum in der Z. Teilrechnung genannten Zahlungsziel fällig (Rechnungsstellung ca. 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin). Der Erhalt der 1. Teilrechnung gilt als Zulassung. Für den Mietausfall haftet der Mieter.

# 6. Ausstellerausweise

Für die Durchführung der Biogartenmesse erhalten die Aussteller vor Ort eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die während der Veranstaltung zum freien Eintritt berechtigen. Ausstellerausweise sind nicht übertraqbar.

# 7. Eintrag in die Besucherinformationsbroschüre

Der Werbeeintrag ist für alle Aussteller kostenfrei und verpflichtend. Um die Vollständigkeit dieser Besucherinformation zu gewährleisten, ist der Veranstalter berechtigt, Aussteller, deren Bereitstellung der Werbeangaben nicht bis zum genannten Termin vorliegt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen des Veranstalters in die Broschüre aufnehmen zu lassen.

# 8. Rücktritt

Nach Zugang der Rechnung ist jeder Aussteller, der die zugeteilte Fläche nicht belegen kann, verpflichtet, den Veranstalter sofort telefonisch und schriftlich zu informieren. Der Veranstalter ist berechtigt einen Kostenersatz als Entschädigung für den entstandenen Aufwand von mindestens 20 % des Mietbetrages zu erheben. Kann die Fläche nicht anderweitig vermietet werden, so wird die Standmiete in voller Höhe fällig. Ist die Standmiete bereits beglichen, so wird diese nach Abschluss der Veranstaltung, abzüglich eines Kostenersatzes von mindestens 20 % rückvergütet. Kann die Fläche nicht anderweitig vergeben werden, entfällt die Rückvergütung. Über die zum Veranstaltungsbeginn nicht belegte Standfläche verfügt der Veranstaltungsbeginn nicht

# 9. Bereitgestelltes vorhandenes Inventar

Dem Aussteller wird eine Freifläche, mit oder ohne Zelt vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an

den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen incl. Parkeinrichtungen haftet der Aussteller.

#### 10. Ausstellungssortiment

Auf der Anmeldung hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen angeboten werden. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, müssen diese auf Verlangen der Marktleitung unverzüglich entfernt werden. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen zur Folge. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen. Sollte der Aussteller sein Warenangebot gegenüber der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter außerdem dazu berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

# 11. Ausstellungsfläche, Ausstellungsgüter und Konkurrenz

Der Veranstalter hat das Recht aus konzeptionellen Gründen die angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu beschränken und die angemeldete Fläche zu verändern. Nicht angemeldete Ausstellungsgüter gelten als "nicht zugelassen" und müssen auf Anweisung des Veranstalters von der Ausstellungsfläche entfernt werden. Die Bio-Zertifizierung der Ware (Pflanzen + Lebensmittel) ist durch eine Kopie des Zertifikats nachzuweisen, die gut sichtbar am Stand angebracht ist. Die Forderung, Konkurrenz auszuschließen, ist nicht statthaft. Der Verkauf von Gütern ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten gestattet.

# 12. Vorträge/Workshops

Falls sich der Aussteller schriftlich anmeldet, einen Vortrag/Workshop zu einem Thema zu halten, zu dem er Spezialkenntnisse vorweisen kann, bedarf dieses der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters zur Genehmigung des Vortrags besteht nicht. Eine solche Sonderveranstaltung darf weder als Werbe- noch als Verkaufsveranstaltung durchgeführt werden, sondern dient primär der Vermittlung themenspezifischer Inhalte ohne direkten Produktbezug. Hierzu hat eine schriftliche Zusage des Veranstalters zu erfolgen. Die Vorträge/Workshops haben grundsätzlich in dem speziell dafür vorgesehenen Bereich stattzufinden. Ähnliche Aktivitäten auf dem Ausstellungsstand werden begrüßt. Ein Anspruch auf Verrechnung der Kosten besteht nicht.

# 13. Veranstaltungszeiten/Auf- und Abbau

Die Dauer der Veranstaltung, sowie der Auf- und Abbau wird mit einem separaten Schreiben bekannt gegeben. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb der dort genannten Zeiträume sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Der Abbau ist erst nach Ende der Veranstaltung gestattet. Der Abbau des Ausstellungsstandes vor Ende der Öffnungszeiten hat den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen zur Folge. In Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung wird den Ausstellern 1 Stunde im Anschluss an die Öffnungszeiten bzw. 2 Stunden vor den Öffnungszeiten für 1 Stunde die Mödlichkeit eingeräumt ihre Ausstellungswerz zu pflegen,

bzw. die Stände nach zu bestücken. Um 9 Uhr am Samstag und Sonntag der jeweiligen Biogartenmesse müssen alle Fahrzeuge das Veranstaltungsgelände verlassen haben.

# 14. Ausstellerparkplätze

Ausstellerparkplätze befinden sich außerhalb des Ausstellungsgeländes. Einen Anfahrtsplan erhält der Aussteller vor Veranstaltungsbeginn per Post oder per E-Mail.

# 15. Leergut

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Leergut bzw. sonstiges Rüstmaterial usw. rechtzeitig, vor den Öffnungszeiten für Besucher, vom Ausstellungsgelände entfernt wird. Es darf grundsätzlich nicht auf dem Gelände gelagert bzw. entsorgt werden. Bei Nichtbeachtung kann die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers eine Beseitigung vornehmen.

# 16. Reinigung

Die Reinigung der Stände ist grundsätzlich Sache des Ausstellers und hat innerhalb der festgelegten Abbauzeiten zu erfolgen. Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist von Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen des Ausstellers, die auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

#### 17. Standaufbau- und Standausstattung

Grundsätzlich dürfen vom Ausstellungsstand keine Beeinträchtigungen auf die Nachbarstände bzw. Verkehrsflächen ausgehen. Die Sicherheitskorridore der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste entlang der Ausstellungsflächen müssen generell frei bleiben. Die Aussteller haften hier individuell im durch Missachtung verursachten Schadensfall. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Dabei muss der Stand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Es kann vom Veranstalter verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Standabgrenzungen müssen generell eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung werden die überbauten Flächen auf Veranlassung des Veranstalters kostenpflichtig für den Aussteller geräumt und mit einem Zuschlag von 100 % auf die normale Standmiete nachbelastet. Der Aussteller haftet für von ihm verursachte Schäden. Der Aussteller ist grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Firmenschild anzubringen. Die technischen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Ausstellungsflächen dürfen nicht verändert werden, insbesondere müssen die Installationsund Feuerschutzeinrichtungen jederzeit zugänglich sein. Den durch die Feuerpolizei festgestellten Beanstandungen hat der Aussteller unverzüglich abzuhelfen. Ersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Aussteller mit leicht entflammbaren, bzw. brennbaren Materialien (Trockenblumen, Korbwaren, Papierwaren etc.) haben auf ihren Ständen einen Feuerlöscher (6 kg Pulverlöscher) sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Zum Stapeln der Waren sind Gittercontainer aus Metall zu verwenden. Es dürfen nur Produkte ausgestellt bzw. verkauft werden, wenn sie den Bestimmungen des Produktsicherheits- oder des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen. Durch Produkte dürfen keine Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit

# Ausstellungsbedingungen Biogartenmesse 2017

von Personen ausgehen. Werden Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, so wird die Marktleitung auf Kosten des Ausstellers die notwendigen Schutzmaßnahmen veranlassen. Nähere Auskünfte über die geltenden Feuerschutzvorschriften kann der Aussteller bei der zuständigen Branddirektion einholen. Besondere für den Standaufbau geltende behördliche Vorschriften sind zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, und Kartonagen dürfen in den Ausstellungsständen weder neilagert noch verwendet werden.

Jegliche Werbung für einzelne Aussteller außerhalb des eigenen Standes ist nicht zulässig.

Musikdarbietungen aller Art am Ausstellerstand sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

# 18. Standnutzung/Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Marktzeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.

# 19. Feuer-, Polizei-, Sanitätswache

Während der Messe befindet sich eine Sanitätswache auf dem Ausstellungsgelände. Feuerwehr und Polizei sind über die Notrufe 112 und 110 oder über die Veranstaltungsleitung zu alarmieren.

# 20. Elektro- und Wasserinstallationen

Wasseranschlüsse und Strom (220 Volt) sind auf dem öffentlichen Gelände nur in bestimmten Arealen vorhanden. Die Nutzung von vorhandenen Anschlüssen muss in jedem Fall der Veranstaltungsleitung angezeigt werden. Elektroinstallationen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und von einem zugelassenen Elektrounternehmen installiert werden. Bei Eigenmontage verbleibt die Haftung beim Aussteller. Das Betreiben von Generatoren zur Stromversorgung ist nicht erlaubt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsschwankungen oder Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung.

## 21. Haftung, Haftpflicht, Bewachung und Versicherungen

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt. Dies gilt z.B. durch Schäden und Verluste bei Feuer, Explosion,

Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt. Straftaten Dritter oder ähnliche außerhalb seines Einflussbereiches entstehen. Er haftet somit auch nicht bei Schäden an und Diebstählen von Ausstellungsgegenständen. Dies gilt auch für die Standausrüstung sowie Folgeschäden sowie Beschädigungen an privatem Eigentum von Anwohnern. Der Aussteller haftet somit selbst für alle von ihm verursachten Personen- und Sachschäden im öffentlichen und privaten Ausstellungsbereich. Er ist damit auch für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Der Aussteller haftet zudem für Schäden auf seiner Ausstellungsfläche und den anteiligen Wegflächen im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten (privaten und öffentlichen) Geländefläche, Wege, Parkflächen und Gebäude außerhalb

Ausstellungsgeländes. Die Unfallverhütungsvorschriften, bzw. die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, sich ausreichend zu versichern.

Sofern der Veranstalter den Kunden und Ausstellern als Service ein Warendepot und/bzw. ein Liefertaxi zu einer Abholstelle hereitstellt ist damit keine Haftungsübernahme verbunden. Somit haften weder der Veranstalter, noch die von ihm beauftragten Dienstleister für evtl. entstehende Schäden beim Transport oder der Lagerung oder durch entstehende Verluste von Waren, die bei der Nutzung von Taxi, bzw. Depot entstehen. Sowohl beim Taxi, als auch beim Depot handelt es sich um eine unverbindliche Serviceleistung an Besucher für die der Auftraggeber (Aussteller) selbst haftet. Der Aussteller hat den Kunden beim Abschluss des Verkaufsvorgangs noch an seinem Ausstellungsstand im Zweifelsfall darauf hinzuweisen, dass mit dem Transport über das Taxi, bzw. der Abgabe an das Depot spätere Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz von verloren gegangenen Ausstellungsgegenständen nur gegen ihn (Aussteller) und nicht gegenüber Dritten (Veranstalter, Servicepersonal) geltend gemacht werden können. Alternativ steht es dem Aussteller iederzeit frei, die an den Kunden verkaufte Ware selber am Depot oder am Parkplatz abzugeben, bzw. die Ware selber his zu dem Parkolatz des Kunden zu transportieren. Sofern Aussteller entweder das Taxi oder das Warendepot oder Beides vom Kunden und Aussteller als Service genutzt werden, erklärt sich der Aussteller zudem ausdrücklich dazu bereit bei auftretenden Schäden, bzw. Verlusten mit dem Betroffenen (Kunden) eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Kulanz in die Wege zu leiten und in bestimmten Einzelfällen sogar selbst Kostenersatz zu leisten. Zur Wahrung von möglichen Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich dem Veranstalter und im Falle eines Diehstahls auch bei der Polizei angezeigt werden. Bitte beachten Sie hierzu auch § 22. Der Veranstalter übernimmt generell keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden der Aussteller. Er leistet ferner keine Gewähr dafür, dass sich der (private und öffentliche) Standplatz bzw. der Untergrund für den Aufbau eines bestimmten Standes technisch eignet. Hierüber hat sich der Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbst eine für ihn ausreichende Klarheit zu verschaffen.

# 22. Änderungen, Höhere Gewalt

Wird die Durchführung der Veranstaltung durch unvorhergesehene Ereignisse, die vom Veranstalter nicht zu verantworten sind, verhindert, so ist der Veranstalter berechtigt, gemäß den bereits entstandenen Kosten einen Teilbetrag der Standmiete als Kostenersatz zu erheben.

## 23. Gastronomie

Die Abgabe von Speisen und Getränken seitens der Aussteller, sowie das Speisen- und Getränkesortiment bedürfen generell der vorherigen Zustimmung des Veranstaiters. Alle Lebensmittel müssen bio-zertifiziert sein. Eine Kopie des Zertifikats muss bei Anmeldung vorgelegt werden und während der Veranstaltung am Stand ausgehängt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat selbst für die notwendigen Ausschankerlaubnisse und sonstige gesundheitspolizeiliche und gewerberechtliche Erlaubnisse zu sorgen. Hygienevorschriften sind selbstständig zu

beachten. Damit verbundene Erschließungskosten trägt der Aussteller. Des Weiteren ist die Einhaltung der Gaststättengesetze der jeweiligen Bundesländer zu beachten.

#### 24. Rauchverbot

Ist ein Rauchverbot erlassen, sind die Aussteller und das Standpersonal gehalten, die Anordnung der Feuerwehr strikt einzuhalten

#### 25. Hausordnung/Bewachung/Hausrecht

Der Vermieter des Veranstaltungsgeländes, der Veranstalter, bzw. der verantwortliche Marktleiter, übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Ihren Anordnungen bzw. den Anordnungen der beauftragten Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen oder der anderweitiger wichtigen Informationen (z.B. von der Stadt vorgeschriebene Aushänge am Ausstellerstand) ist die Marktleitung berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Es kann eine Hausordnung erlassen werden. Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten und den bekannt gegebenen Rüst-, Auf- und Abbauzeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers von unbefugten Personen nicht betreten werden.

Vom Veranstalter wird lediglich die während der regulären Öffnungszeiten organisierte Grundhewachung vorgenommen. Außerhalb der Marktzeiten wird für die Biogartenmesse zusätzlich ein separater Wachdienst beauftragt. Der Veranstalter übernimmt gleichwohl keinerlei Haftung. Der Aussteller haftet somit grundsätzlich selbst für Verluste oder Schäden an Ausstellungsgegenständen und der Standausstattung. Eine zusätzliche individuelle Standbewachung für einzelne Stände ist auf Anfrage möglich und wird gesondert in Rechnung gestellt. Diese ist generell schriftlich bei der Ausstellungsleitung zu beantragen und muss von dieser schriftlich bestätigt werden. Der Aussteller trägt selbst dafür Sorge, dass leicht transportierbare Gegenstände und besonders wertvolle Gegenstände grundsätzlich über Nacht weggeschlossen werden. Siehe hierbei auch § 22. Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen und/oder die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berech-tigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden bzw. fehlenden Umsatz.

# 26. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

# 29. Sondervereinbarungen und Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden gelten nicht und sind nicht getroffen. Sie müssen schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Marktleitung.

# 30. Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind selbst für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Feuerschutz und Unfallverhütung, verantwortlich. Falls in den Ausstellungsständen Musikdarbietungen unter Verwendung von Tonträgern erfolgen (nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter), sind die Wiedergaberechte von der GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, vom Aussteller selbst zu erwerben.

# 31. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten ausdrücklich Wiesbaden.

# 32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbaren Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wiesbaden im September 2016